

Der Wert von Aus- und Weiterbildung in der Sicherheitswirtschaft

Friedrich P. Kötter¹

1 Einführung

Sicherheit ist ein hohes Gut. Diese in die Hände eines qualifizierten Dienstleisters zu legen, ist für Auftraggeber aus zwei zentralen Gründen die optimale Lösung. Zum Ersten rechnet sich dieser Schritt in wirtschaftlicher Hinsicht, da sich die Kunden auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können und von Effizienzvorteilen z. B. beim Personalmanagement profitieren. Zum Zweiten verfügen die Qualitätsanbieter über Know-how und Erfahrung sowie einen Spezialisten-Pool auf der Führungsebene und in der Belegschaft, wie es sie auf Seiten der Auftraggeber selbst zumeist kaum gibt bzw. wie sie kundenseitig kaum vorgehalten werden können.

Um diese Leistungsstärke und dieses Fachwissen dauerhaft zu gewährleisten, hat für die Dienstleister die Aus- und Weiterbildung ihrer Beschäftigten entscheidende Bedeutung. Letztere reicht von Sicherheitsbasisschulungen sowie Konfliktmanagement- und Deeskalationstrainings über Fortbildungsmaßnahmen für Interventions- und Leitstellen-Fachkräfte oder Spezialisten in den Bereichen Luft- und Hafensicherheit sowie Sicherheitstechnik bis hin zu spezifischen Unterweisungen für die Tätigkeit am Kundenobjekt. Zudem sind Qualitätsdienstleister u. a. im Brandschutzsektor aktiv und investieren hier in die Aus- und Fortbildung eigener Feuerwehkräfte.

Welche Etappen dabei in den zurückliegenden drei Jahrzehnten genommen wurden, soll genauso beleuchtet werden wie die Frage, wohin die Reise gehen muss. Denn der Arbeits- und Fachkräftemangel sowie die steigenden Anforderungen durch Technisierung und Digitalisierung stellen die Sicherheitsdienstleister in gleicher Weise vor erhebliche Herausforderungen wie die wachsenden Kundenerwartungen an Sprachkenntnisse, Service etc.

¹ Verwaltungsrat der KÖTTER Security Gruppe und Vizepräsident des Bundesverbandes der Sicherheitswirtschaft (BDSW).

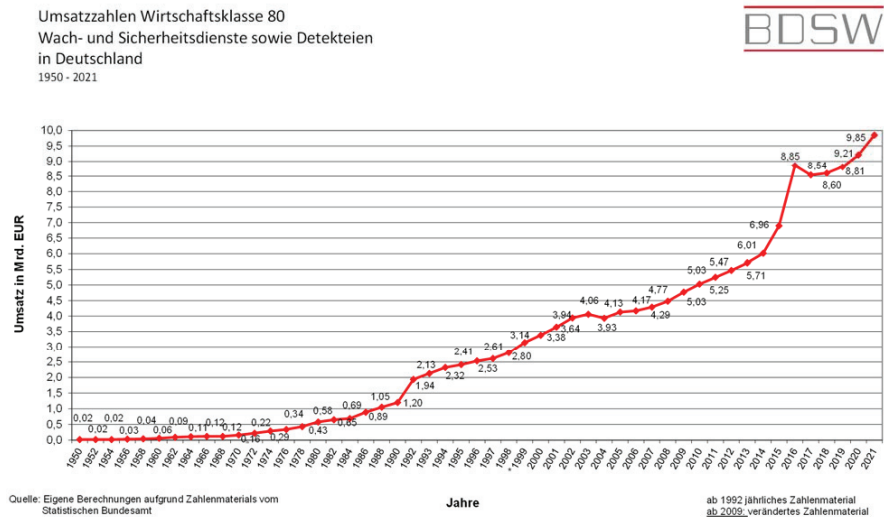


Abbildungen 1 und 2: Erste-Hilfe- und Brandschutz-Schulungen (Bilder vor der Corona-Pandemie entstanden). Fotos: © KÖTTER Services.

2 Die Entwicklung in den zurückliegenden drei Jahrzehnten

Die Entscheidung für den Rückblick auf die vergangenen drei Jahrzehnte ist dabei bewusst gewählt. Zum einen umfasst dies den nahezu parallelen Zeitraum zur Tätigkeit von Herrn Dr. Olschok ab 1992 als Hauptgeschäftsführer beim damaligen Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen (BDWS), dem heutigen Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), und bei der Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste (BDGW). Denn er hat – gemeinsam mit dem langjährigen BDSW-Präsidenten und späteren BDSW-Ehrenpräsidenten Wolfgang Waschulewski, der im Juni 2021 im Alter von 71 Jahren verstorben ist – ganz entscheidend zur Entwicklung des heute bestehenden Aus- und Fortbildungswesens in der Sicherheitswirtschaft beigetragen. Zum anderen spiegeln sich in dieser Zeitspanne der erhebliche Bedeutungszuwachs und die Ausdifferenzierung der Branche wider, die zwischen 1990 und 2021 ihr Umsatzvolumen mehr als verachtfacht hat von damals (aus D-Mark umgerechnet) rd. 1,2 Milliarden Euro auf aktuell rund 9,85 Milliarden Euro.² Dabei umfasst ihr Portfolio inzwischen fast das gesamte Alphabet – von A wie Alarmmanagementsystemen bis Z wie Zutrittskontrollen.

Schaubild 1: Umsatzentwicklung des Wach- und Sicherheitsgewerbes. Grafik: © BDSW.



2 Vgl. BDSW-Statistiksat (www.bdsw.de) vom 16. Mai 2022, S. 7. Abgerufen am 20.05.2022.

2.1 1990er Jahre: Einstieg in das heutige Bildungsspektrum

Das Anfang der 1990er Jahre in der Sicherheitsbranche existierende Aus- und Weiterbildungsangebot war äußerst begrenzt. So gab es im Wesentlichen die Fortbildung zur IHK Geprüften Werkschutz-Fachkraft (1982) sowie zum IHK Geprüften Werkschutzmeister (1989).³ Heute vorhandene Elemente wie das Unterrichtsverfahren, die Sachkundeprüfung, die eigenen Ausbildungsberufe sowie vielfältige Studiengänge existierten zunächst noch nicht.

Zusätzlich bestanden auch damals weitergehende Vorschriften hinsichtlich der personellen Mindestanforderungen in spezialisierten Bereichen wie etwa dem Objektsicherungsdienst für kerntechnische Anlagen.⁴ Eine sich damals anbahnende Zersplitterung der rechtlichen Vorgaben für unsere Branche, die – wie dieser Beitrag ebenfalls verdeutlichen wird – leider bis heute immer noch anhält.

2.1.1 Erste professionelle Bildungsdienstleister

Diese Angebotsbreite änderte sich in den Folgejahren und ging einher mit der sukzessiven Ausweitung des Tätigkeitsspektrums auf neue Bereiche wie zum Beispiel Justizdienstleistungen, Fluggastkontrollen, Betriebs- und Werkfeuerwehren oder die Überwachung des ruhenden Verkehrs im öffentlichen Raum. Sprich: Es war eine Zeit des Experimentierens, für welche weiteren Aufgabenbereiche sich die Dienstleister als professionelle Partner gerade der öffentlichen Hand etablieren könnten.

Um dabei die erforderliche Qualität und Verlässlichkeit zu gewährleisten, spielte die Professionalisierung der Aus- und Weiterbildung eine zentrale Rolle und führte in der ersten Hälfte der 1990er Jahre zur Schaffung entsprechender Bildungsdienstleister. So z. B. in unserem Familienunternehmen mit dem 1993 zunächst geschaffenen Fachbereich der gewerblichen Aus- und Weiterbildung, der 1999 zur KÖTTER Akademie wurde, die heute die zentrale Säule unserer Unternehmensgruppe im Bereich der Aus- und Weiterbildung ist.

³ Vgl. Kraheck, Adolf, Carsten Klauer und Ingo Mews: Praxis-Handbuch Sicherheitsdienstleistung. Berlin 2011. S. 172 f. Vgl. Qualifikationsmodelle der Sicherheitswirtschaft · PUBLICUS (boorberg.de). Abgerufen am 18.10.2021.

⁴ Vgl. Czepluch, Wolfgang und Klaus Eschenbruch: Die Rechtsgrundlagen des privaten Sicherheitsgewerbes. In: Glavic, Jürgen J. (Hrsg.): Handbuch des privaten Sicherheitsgewerbes. Stuttgart et al. 1995. S. 217 (im Folgenden: Glavic).

Darüber hinaus startete 1999 mit dem „Kontaktstudium Sicherheitsmanagement“ als Vorreiter für viele heutige Studiengänge an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Schleswig-Holstein eine spezifische Hochschulausbildung für die Sicherheitsbranche.

2.1.2 Etablierung des Unterrichtsverfahrens

Rückenwind gab es nahezu parallel vom 1994 verabschiedeten Verbrechensbekämpfungsgesetz, in dessen Folge sich mit der Etablierung des Unterrichtsverfahrens eine einschneidende Änderung der Gewerbeordnung und der Bewachungsverordnung vollzog. Diese zum 1. April 1996 eingeführte Regelung sorgte dafür, dass Selbstständige und Beschäftigte nur noch dann im Sicherheitsgewerbe tätig werden durften, wenn sie über den Unterrichtsnachweis verfügten. Das Unterrichtsverfahren folgte damit zumindest in Teilen der schon lange bestehenden Forderung des damaligen BDWS nach einem Sachkundenachweis für Gewerbetreibende der Branche. Aufgrund der zwischen Sicherheit und Wettbewerb divergierenden Interessen von Innenministerien und Branchenverband einerseits sowie den Wirtschaftsministerien andererseits gab es allerdings einen Kompromiss auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner.⁵ Das Unterrichtsverfahren umfasste lediglich 24 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten für Beschäftigte bzw. 40 Unterrichtseinheiten für Gewerbetreibende. Eine Prüfung fehlte gänzlich. Gleichwohl bleibt einhergehend mit Herrn Dr. Olschok festzuhalten, dass die Einführung des Unterrichtsverfahrens „ein wichtiger Schritt in der Entwicklung der privaten Sicherheitsunternehmen in Deutschland“⁶ gewesen ist.

2.2 2000er Jahre: Forcierung des Aus- und Weiterbildungssystems

Das Unterrichtsverfahren legte die Basis für die Forcierung des Aus- und Weiterbildungsangebots in der Sicherheitswirtschaft, die zu Beginn des neuen Jahrtausends eine erhebliche Dynamik entwickelte. Innerhalb der im Zeitraum 2000 bis 2010 implementierten

⁵ Vgl. Neuhardt, Peter: Verbände und Organisationen. In: Glavic. S. 750. Vgl. Olschok, Harald (Hrsg.): Unternehmenshandbuch Wach- und Sicherheitsgewerbe. Köln et al. 1999. S. 29. Vgl. Wackerhagen, Rolf, und Harald Olschok: Private Sicherheitsdienste in Deutschland. In: Ottens, Reinhard W., Harald Olschok und Stephan Landrock (Hrsg.): Recht und Organisation privater Sicherheitsdienste in Europa. Stuttgart et al. 1999. S. 181.

⁶ Vgl. Pressemitteilung des BDSW vom 31.3.21: Das Unterrichtsverfahren wird 25.

Komponenten stellte die Schaffung der neuen Ausbildungsberufe Fachkraft für Schutz und Sicherheit bzw. Servicekraft für Schutz und Sicherheit einen Meilenstein dar.⁷

2.2.1 Eigene Ausbildungsberufe

Seit 2002 bzw. 2008 verfügt die Branche mit der Fachkraft für Schutz und Sicherheit (dreijährige Ausbildung) bzw. der Servicekraft für Schutz und Sicherheit (zweijährige Ausbildung) über eigene Ausbildungsberufe. Sie zielen auf die Ausbildung künftiger Fach- und Führungskräfte ab. Ausbildungsinhalte sind u. a. Rechtsgrundlagen für Sicherheitsdienste, Einsatzbereiche von Sicherheitsdiensten, sicherheitstechnische Einrichtungen und Hilfsmittel, Planung und betriebliche Organisation von Sicherheitsleistungen, Risikomanagement, Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationstechnik, qualitätssichernde Maßnahmen, Kommunikation und Kooperation.



Abbildung 3: Auszubildender zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit. Foto: © KÖTTER Services.

Bei aller Begeisterung für die Etablierung dieser Ausbildungsberufe bleibt auch festzustellen: Es gibt leider auch „schwarze Schafe“ in unserer Branche, die nicht ausbilden, sondern Nachwuchskräfte als „billige Arbeitskräfte“ einsetzen.⁸ Ein Missbrauch, dem die seriösen

⁷ Vgl. Katschemba, Torsten: Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im Sicherheitsgewerbe. In: Olschok, Harald: Jahrbuch Unternehmenssicherheit 2011. Köln 2011. S. 63. Vgl. Kraheck, Adolf, Carsten Klauer und Ingo Mews: Praxis-Handbuch Sicherheitsdienstleistung. Berlin 2011. S. 173 f.

⁸ Vgl. Kraheck, Adolf, Carsten Klauer und Ingo Mews: Praxis-Handbuch Sicherheitsdienstleistung. Berlin 2011. S. 174 f.

Unternehmen gemeinsam mit BDSW, Industrie- und Handelskammern sowie der Politik weiter entschieden den Kampf ansagen müssen.

2.2.2 Ausbau des Unterrichtsverfahrens

Die Mindestvoraussetzungen für den Brancheneinstieg wurden ebenfalls leicht erhöht. Das Unterrichtsverfahren umfasste ab 2003 für Sicherheitsmitarbeiterinnen und Sicherheitsmitarbeiter nun 40 Unterrichtseinheiten (statt zuvor 24); für Gewerbetreibende 80 Unterrichtseinheiten (zuvor 40). Letztere sind 2016 entfallen und wurden durch die Sachkundeprüfung ersetzt (vgl. Punkt 2.3.2).

2.2.3 Einführung der Sachkundeprüfung

Ein deutlich hierüber hinausgehender Schritt erfolgte mit der 2003 eingeführten Sachkundeprüfung für Tätigkeiten im öffentlichen Raum. Hierdurch wurden für bestimmte von den Sicherheitsbeschäftigten übernommene Tätigkeitsbereiche verbindliche Fachkundenachweise gefordert. Entscheidend dabei: Im Gegensatz zum Unterrichtsverfahren erfolgt dieser Nachweis durch eine Prüfung. Der Sachkundenachweis bezog sich zu Beginn z. B. auf Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlichem öffentlichem Verkehr, Schutz vor Ladendieben oder Bewachungstätigkeiten im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken. Zum heutigen Zeitraum gibt es weitere Anwendungsbereiche (vgl. Punkt 2.3.2).

2.2.4 Weitere Abschlüsse

Last, but not least wurden neue Aus- und Weiterbildungsangebote verankert. Hierzu zählten z. B. die Qualifikation zum/zur IHK Geprüften Meister/-in für Schutz und Sicherheit (2003) bzw. zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft IHK (2005).

2.2.5 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG), ISPS-Code und spezifische Normen

2.2.5.1 LuftSiG/DIN EN 16082 „Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleistungen“

Als Folge der Anschläge vom 11. September 2001 auf das World Trade Center in den USA und anderer Bedrohungen für die Luftsicherheit in der globalisierten Welt kam es in der Europäischen Union und damit auch in Deutschland zur Verabschiedung neuer rechtlicher Regelungen. Sie bildeten die Grundlage für erweiterte Schutzmaßnahmen, bei denen Sicherheitsdienstleister eine zentrale Rolle spielen. Ausgangspunkt war die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002

zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt.⁹ In Deutschland wurde sie durch das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) in nationales Recht umgesetzt, das am 15. Januar 2005 in Kraft trat. Die folgende Darstellung verdeutlicht die komplexe Struktur des Luftsicherheitsgesetzes mit unterschiedlichen Zuständigkeiten, die unserer Branche die Kooperation mit der öffentlichen Hand leider nicht einfacher machen:

- § 5 LuftSiG – Fluggast- und Gepäckkontrollen: Sie erfolgen im Auftrag des BMI und in Ausführung bzw. unter Fachaufsicht durch die Bundespolizei (BPOL), die an den meisten Verkehrsflughäfen mit privaten Sicherheitsdienstleistern kooperiert.
- § 8 LuftSiG – Eigensicherung des Flughafenbetreibers: Diese umfasst u. a. die Personal- und Warenkontrollen, die im Auftrag der Flughafenbetreiber und unter Aufsicht des jeweiligen Landesverkehrsministeriums/der zuständigen Bezirksregierung (Bayern: Luftamt) überwiegend durch private Sicherheitsunternehmen umgesetzt werden.
- § 9 LuftSiG – Eigensicherung der Luftfahrtunternehmen: Diese erfolgt im Auftrag der Airlines und unter Aufsicht des Luftfahrtbundesamtes (LBA). Die ebenfalls zu meist von Sicherheitsdienstleistern erbrachten Maßnahmen sind z. B. die Kontrolle von Luftfracht und die Sicherung abgestellter Flugzeuge.¹⁰

Hierdurch veränderten sich auch die Anforderungen für die Sicherheitsbeschäftigten in diesem Sektor. So enden z. B. ihre verschiedenen Ausbildungen mit einer Prüfung, die gemäß der o. a. Zuständigkeitssplittung des LuftSiG von nachfolgenden Behörden abgenommen werden:

- Ausbildung zum/zur Luftsicherheitsassistent/in gemäß § 5 LuftSiG: Prüfung durch die Bundespolizei.
- Ausbildung zur Luftsicherheitskontrollkraft gemäß § 8 LuftSiG: Prüfung durch die Bezirksregierung.
- Ausbildung zur Luftsicherheitskontrollkraft gemäß § 9 LuftSiG: Prüfung durch das Luftfahrtbundesamt.

9 Vgl. Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt - beck-online. Abgerufen am 13.10.2021. Vgl. <https://www.secupedia.info/wiki/Luftsicherheitsassistent/Luftsicherheitskontrollkraft>. Abgerufen am 16.09.2021.

10 Vgl. <https://www.bdls.aero/luftsicherheit/taetigkeitsfelder>. Abgerufen am 16.09.2021.

Das Ausbildungsprogramm umfasst theoretische (z.B. Recht) und praktische Grundlagen (u. a. Durchführung der Kontrollen, Waffen- und Sprengstoffkunde). Nach der Ausbildung sind regelmäßige Fortbildungen vorgeschrieben.

Weiterer wichtiger Faktor neben dem LuftSiG ist die 2011 in Kraft getretene DIN EN 16082:2011-11¹¹, nach der unser Unternehmen zertifiziert ist. Sie definiert eindeutige Anforderungen an die Qualität von Organisationen, Prozessen, Personal und Management für die Umsetzung von Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleistungen. Damit gibt diese Norm potenziellen Auftraggebern wichtige Entscheidungshilfen für die Vergabe an den „am besten geeigneten“ Dienstleister an die Hand.

Dabei ist abschließend der folgende Sachverhalt zu ergänzen: Die DIN EN 16082 soll zeitnah in die neue Normenreihe DIN EN 17483 „Private Sicherheitsdienstleistungen – Schutz kritischer Infrastrukturen“ integriert werden. Maßgeblich für den Bereich „airport and aviation security“ wird dann die Subsektornorm DIN EN 17483-2 sein, die sich aktuell schon im normativen Freigabe- und Veröffentlichungsprozess befindet. Letztere wird auf der bereits 2021 erschienenen Grundlagennorm DIN EN 17483-1 („Teil 1: Allgemeine Anforderungen“¹²) beruhen und darüber hinausgehende spezifische Anforderungen für Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleistungen darlegen (lesen Sie Weiteres zur DIN EN 17483 auch im nächsten Kapitel).

2.2.5.2 ISPS-Code/DIN EN 17483 zu „Schutz kritischer Infrastrukturen“

Den Einfluss internationaler und speziell europäischer Rechtsregelungen auf nationale Gesetzgebungen im Bereich der Sicherheit verdeutlicht noch ein weiteres Beispiel: der zum 1. Juli 2004 auch in Deutschland in Kraft getretene ISPS-Code (International Ship and Port Facility Security Code). Private Sicherheitsdienstleister haben sich im Anschluss auf die Umsetzung dieser Aufgabe spezialisiert, inklusive entsprechender Aus- und Weiterbildung des eingesetzten Personals. Die vielfältigen Lösungen umfassen z. B. die Erstellung von Risikoanalysen und Gefahrenabwehrplänen, die Zutritts- und Zufahrtskontrollen auf das Hafengelände sowie Kontrollen von Besatzung, Passagieren und Lieferanten.

Anlass für diese Neuregelung waren ebenfalls die Terroranschläge vom 11. September 2001, in deren Folge auf Initiative der USA durch die zur UN gehörende International

11 Vgl. DIN Deutsches Institut für Normung e. V.: DIN EN 16082:2011-11 - Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleistungen; Deutsche Fassung EN 16082:2011 (Normen-Download beim Beuth-Verlag; www.beuth.de). Berlin 2011.

12 Vgl. DIN Deutsches Institut für Normung e. V.: DIN EN 17483-1:2021-09 Private Sicherheitsdienstleistungen - Schutz kritischer Infrastrukturen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 17483-1:2021 (Normen-Download beim Beuth-Verlag; www.beuth.de). Berlin 2021.

Maritime Organisation (IMO) weitergehende Maßnahmen zur maritimen Gefahrenabwehr auf den Weg gebracht wurden. Dieser Schritt folgte der Überzeugung, dass – neben der Luftsicherheit – auch Schiffe und Hafenanlagen potenzielle Ziele von Attentaten und vielen weiteren kriminellen Handlungen sind. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte durch ein entsprechendes Vertragsgesetz des Bundes zur Änderung des SOLAS¹³-Übereinkommens (in Kraft seit dem 1. Januar 2004) sowie die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (in Kraft seit dem 19. Mai 2004).¹⁴ Der speziell durch die EU-Regelungen beeinflusste Bereich der Maritime Security unterstreicht damit (genauso wie der Sektor der Aviation Security) gleichzeitig, welche Relevanz die Interessenvertretung auf europäischer Ebene für unsere Branche hat, wie sie speziell durch den europäischen Dachverband der Sicherheitswirtschaft CoESS (Confederation of European Security Services) erfolgt. Im Bereich der Maritime Security nimmt die CoESS u. a. durch White-Paper-Veröffentlichungen fortlaufend Einfluss auf die Weiterentwicklung der Sicherheitsstandards.¹⁵ Im Fokus steht u. a. die Harmonisierung der innerhalb der EU variierenden Standards gerade bei der Aus- und Weiterbildung. Hierzu hat die CoESS bereits 2008 ein ISPS-Code-spezifisches „European Training Manual for Maritime Security Personnel“ entwickelt, das den hier tätigen Sicherheitsmitarbeitern umfassendes und einheitliches Know-how vermitteln soll.¹⁶ Anknüpfend u. a. hieran hat unser Familienunternehmen eigene Schulungsmaterialien für die in diesem Bereich tätigen Sicherheitskräfte aufgelegt.

Mit Blick auf die aktuelle und künftige Umsetzung der Anforderungen im Bereich Maritime Security sind zudem noch die beiden nachfolgenden Aspekte von zentraler Relevanz:

- aktuelle DIN EN 16747: Auftraggeber sollten bei der Umsetzung der konkreten Sicherheitsmaßnahmen die Vorgaben der DIN EN 16747 „Sicherheitsdienstleistungen für Seeschifffahrt und Seehäfen“ berücksichtigen. Sie legt, im Gegensatz zu den EU-Verordnungen, konkrete Qualitätskriterien sowie Aus- und Weiterbildungsstandards für die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen im Bereich Maritime

13 International Convention for the SAFETY OF LIFE AT SEA

14 Vgl. <https://www.brd.nrw.de/themen/ordnung-sicherheit/hafensicherheit/grundlagen-isps-code>. Abgerufen am 13. Oktober 2021.

15 Vgl. CoESS: Best practices in transport security bzw. CoESS: White Paper on Passenger Ship Security. Brüssel 2017 bzw. 2019.

16 Vgl. CoESS: European Training Manual for Maritime Security Personnel – ISPS-Code. Brüssel 2008.